



Stadtverband
für Musik und Gesang
Ulm e. V.

Geschäftsstelle SMG
Stadt Ulm – Kulturabteilung
Frauenstraße 19, 89073 Ulm

Richtlinien der Stadt Ulm

Für die Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Ulm fördert die im Stadtgebiet Ulm ansässigen und dort öffentlich auftretenden musik- und gesangtreibenden Vereine und Dachverbände, die im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. (nachfolgend kurz SMG genannt) zusammengeschlossen sind. Die Förderung erfolgt nach den nachstehend aufgestellten Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Neu gegründete Vereine (mit Sitz in Ulm, Vereinsregistereintrag) können nach Aufnahme in den SMG, frühestens nach einem Jahr aktiven Wirkens eine Förderung erhalten.

Der Vorstand des SMG entscheidet im Rahmen der Richtlinien über die Zuschussvergabe.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Anträge sind an die Geschäftsstelle des SMG bei der Kulturabteilung zu richten, Adresse siehe oben.

Die Förderrichtlinien werden jedem SMG-Mitgliedsverein ausgehändigt.

1.3 Die Stadt Ulm ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen/Belege nachzuprüfen.

Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei, bei Instrumentenbeschaffungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2. Art der Förderung

2.1 Laufende Zuschüsse

(Förderbetrag Mitglieder, Dirigentenpauschale, Zuschüsse Dachverbände und Höchststufe)

2.2 Förderung der Jugendarbeit

(Förderbetrag Mitglieder, Jugenddirigent/-ausbilder)

2.3 Zuschüsse aus besonderem Anlass

(Konzerte, Instrumente, Stimmbildung, Konzertreisen, Vereinsjubiläen, Sonderveranstaltungen)

2.4 Proberäume an öffentlichen Schulen und anderen stadteigenen Gebäuden

2.5 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen

2.1 Laufende Zuschüsse

Musik- und gesangtreibende Vereine und Dachverbände erhalten einen jährlichen Förderbetrag, der sich pauschal gestaffelt an der Zahl der aktiven musiktreibenden erwachsenen Mitglieder ab dem Alter von 22 Jahren inkl. Vorstandsmitglieder orientiert. Dachverbände erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag.

- Die Berechnung des **jährlichen Förderbetrags** (beginnend ab zehn Mitgliedern)
- staffelt sich wie folgt:

Musik- und gesangtreibende Vereine

10 - 29 aktive Mitglieder	500 Euro
30 - 59 "	700 Euro
60 - 89 "	800 Euro
90 und mehr "	900 Euro

Sinfonie-/Streich-Orchester Konzertchöre

10 - 49 aktive Mitglieder	1.000 Euro
50 - 99 "	1.300 Euro
100 und mehr "	1.600 Euro

- **Dirigentenpauschale pro Mitgliedsverein** 300 Euro
- **Zuschüsse an Dachverbände je** 650 Euro

Der laufende Förderbetrag für Mitglieder, sowie die Pauschalen werden aufgrund des jährlich abzugebenden **Bestandserhebungsbogens** gewährt.

- **Zuschuss Bereich Höchststufe - Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres**
Für Musikvereine, die in der Höchststufe spielen, wird ein Zuschuss von maximal 100% des Dirigenten honorars gewährt. Dies gilt für Chöre in analoger Weise. Der Leistungsstandard Höchststufe bzw. ein vergleichbarer Standard im Gesangsbereich, muss schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Förderfähig ist nur das Dirigenten honorar für das Hauptorchester/für den Hauptchor, nicht gefördert werden Dirigentenkosten für Vorgruppen, Jugendgruppen (hier: siehe 2.2), Fahrtkosten, Spesen o. ä. Maximal verfügbarer Betrag 15.000 Euro pro Jahr.

2.2 Förderung der Jugendarbeit

- Für jeden aktiven musik- und gesangtreibenden Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren werden 20 Euro **jährlicher Förderbetrag** gewährt.

Der laufende Förderbetrag für jugendliche Mitglieder wird aufgrund des jährlich abzugebenden **Bestandserhebungsbogens** gewährt.

- **Zuschuss Jugenddirigenten/-ausbilder - Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres**
Voraussetzung für die Förderung ist der schriftliche Antrag mit entsprechendem Nachweis. Förderfähig ist das Honorar, pro Verein und Jahr bis zu 1.200 Euro. Maximal verfügbarer Betrag 20.000 Euro pro Jahr.
- Auftrittsmöglichkeiten bestehen beim jährlich stattfindenden Jugendkonzert des Jugendförderwerks. Anmeldung und Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle.

2.3 Zuschuss aus besonderem Anlass

Zuschuss aus besonderem Anlass wird auf schriftlichen Antrag gem. jeweils festgelegter Fristen gewährt für:

- **Defizitausgleich für Konzerte in Ulm - Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres**
bis zu 50% - höchstens 3.000 Euro pro Konzert und höchstens 6.000 Euro pro Verein und Jahr auf Nachweis. Maximal verfügbarer Betrag 35.000 Euro pro Jahr.
 - **Instrumentenanschaffungen - Antragsfrist 1.10. des laufenden Jahres**
werden mit bis zu 1/3 der Anschaffungskosten gefördert, pro Verein und Jahr werden höchstens 6.000 Euro ausbezahlt. Damit verbunden ist die Verpflichtung, dass die Instrumente mindestens 5 Jahre im Vereinseigentum verbleiben. Über die Höhe der Bezuschussung wird am Jahresende entschieden. Ersatzteile und Zubehör werden nicht bezuschusst. Maximal verfügbarer Betrag 15.000 Euro pro Jahr.
 - **Stimmbildungen für Chöre - Antragsfrist 1.10. des laufenden Jahres**
werden auf Nachweis gefördert, pro Verein und Jahr werden max. 500 Euro ausbezahlt. Maximal verfügbarer Betrag 10.000 Euro pro Jahr.
 - **Konzertreisen - Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres**
in Donaustädte außerhalb Deutschlands:
Auf Antrag mit Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. Das Programm muss einen konzertanten Schwerpunkt belegen, mind. 4 Tage Reisedauer und mind. 2 Konzerte. Der Zuschuss kann max. alle 3 Jahre pro Verein beantragt werden..
Es werden maximal 100 Euro pro aktiven Teilnehmenden gewährt. Soweit von anderen städtischen Behörden Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt keine Förderung durch den SMG. Maximal verfügbarer Betrag 15.000 Euro pro Jahr.
 - **Vereinsjubiläen- Antragsfrist laufendes Jahr mit Jubiläumsfeier**
Für Vereinsjubiläen 25, 50, 75 und weiter im Turnus von 25 Jahren pro Jahr des Bestehens des Vereins 10 Euro. Maximal verfügbarer Betrag 1.000 Euro pro Jahr.
- Sonderveranstaltungen - Antragsfrist laufendes Jahr**
Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Ulm können über den SMG bezuschusst werden. Mind. drei Vorstandsmitglieder müssen über den Antrag beschließen. Maximal verfügbarer Betrag 3.000 Euro pro Jahr.
- Allgemein bestehen für die Vereine Auftrittsmöglichkeiten bei den jährlich stattfindenden Serenadenkonzerten. Anmeldung und Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle.
 - Falls am Jahresende im SMG-Gesamtbudget noch freie Gelder zur Verfügung stehen, können diese zur gegenseitigen Aufstockung der Mittel unter Berücksichtigung der festgelegten Obergrenzen verwendet werden.

2.4 Proberäume an öffentlichen Schulen und anderen stadteigenen Gebäuden

Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit werden den Mitgliedsvereinen des SMG Proberäume an öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden intern zwischen der Abteilung Bildung und Sport und dem SMG verrechnet. Darüber hinaus wird für die Inanspruchnahme von weiteren stadteigenen Räumlichkeiten zur Probezwecken Miete intern verrechnet.

2.5 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen

Die Stadt Ulm gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel:

- Für den Bau von Vereinsräumen (insbesondere für Proben und Übungszwecke) Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine darüber hinausgehende Förderung erfolgen. Nicht gefördert werden hauptsächlich gastronomisch genutzte Räumlichkeiten. Das Raumprogramm wird von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Ulm überprüft.

- Für Sanierungsmaßnahmen bei Vereinsräumen werden Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten bezuschusst. Unter Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands zu verstehen. Instandsetzungen zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sind keine Sanierungsmaßnahmen.
- Als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses werden die von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Ulm anerkannten und nachgewiesenen Baukosten herangezogen. Zur Definition der Baukosten ist von der Kostenberechnung nach DIN 276 auszugehen.
- Für geplante Vorhaben sind **bis 1.4. des Vorjahres** Anträge u. a. mit Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplan und einer schlüssigen Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

3. In Kraft-Treten

Die zunächst befristete Richtlinie vom 01.01.2014 wird nach der Beschlussfassung durch den Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm am 20.11.2015 durch diese neue Richtlinie ersetzt. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft.